



Bundesbeschluss zum Rüstungsprogramm 2016

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016 über den Zahlungsrahmen der Armee 2017–2020, das Rüstungsprogramm 2016 und das Immobilienprogramm VBS 2016 wird zugestimmt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellter Gesamtkredit

Für die im Anhang verzeichneten Vorhaben wird ein Gesamtkredit von 1341 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, im Rahmen des Gesamtkredits Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die Verpflichtungskredite insgesamt je um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2016 1573

Anhang
(Art. 2)

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite, nach Fähigkeitsbereichen, in Mio. Fr.

<i>Einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite</i>	1241
<i>Nachrichtenbeschaffung</i>	140
– Luftraumüberwachungssystem Florako, Werterhalt Flores	91
– Patrouillenboot 16	49
<i>Wirksamkeit im Einsatz</i>	787
– 12 cm-Mörser 16	404
– Schultergestützte Mehrzweckwaffen	256
– Kampfflugzeuge F/A-18, Ersatzmaterial	127
<i>Mobilität</i>	314
– Lastwagen und Anhänger	314
<i>Rahmenkredit</i>	100
Gesamtkredit Rüstungsprogramm 2016	1341